

§ 11

Beirat

Der Verein kann Beiräte einsetzen, die den Vorstand bei der Durchführung der Aufgaben des Vereins beraten und unterstützen. Die Mitglieder der Beiräte werden vom Vorstand berufen und mit entsprechenden Aufgaben betraut.

Die Sitzungen der Beiräte werden vom Vorstand des Vereins einberufen und es nimmt mindestens ein Vorstandsmitglied an den Sitzungen Teil.

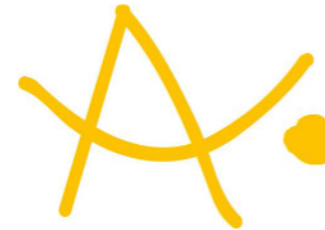
Die Amtszeit der Beiräte erstreckt sich über die Wahlperiode des jeweils amtierenden Vorstands.

Die Mitglieder der Beiräte sollen aus Berufsfeldern und / oder Tätigkeitsbereichen stammen, die dem Zweck des Vereins verbunden sind. Jedes Vereinsmitglied kann beim Vorstand zu jeder Zeit Vorschläge für mögliche Kandidaten zur Besetzung der Beiräte einreichen.

§ 12

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Alzheimer Gesellschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Liquidation ist Sache des Vorstandes.



ALZHEIMER GESELLSCHAFT
BOCHUM E.V.

SATZUNG

Stand: Februar 2024



§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Alzheimer Gesellschaft Bochum“.
2. Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“.
3. Er hat seinen Sitz in Bochum.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens
2. Der Verein entwickelt und fordert Hilfen für alle von der Alzheimer'schen Krankheit und ähnlichen Leiden betroffenen Menschen. Dies schließt Angehörige und alle an der Versorgung der Kranken, beruflich oder als sonstige Helfer beteiligten, ein. Grundlage der Arbeit ist die Überzeugung vom Wert des behinderten Lebens.
3. Der Verein will insbesondere
 - demente Personen und an der Alzheimer'schen Krankheit leidenden Personen betreuen und pflegende Angehörige entlasten
 - über die Alzheimer'sche Krankheit aufklären und informieren. Aufklärung und Information geschehen über systematische Bildungsangebote, Angehörigenschulungen, Vorträge und Zusammenkünfte.
 - eine Beratungsstelle für Mitglieder und Nichtmitglieder einrichten und unterhalten, in denen betroffene Menschen und Angehörige Rat und Unterstützung erfahren.
 - Möglichkeiten der Krankheitsbewältigung bei den betroffenen Menschen und die Selbsthilfefähigkeit bei den Angehörigen verbessern.
 - für die Betreuenden durch Aufklärung emotionale Unterstützung und öffentliche Hilfen Entlastung schaffen.
 - neue Betreuungsformen entwickeln und erproben.
 - Zusammenarbeit und Kooperation mit betroffenen Menschen sowie anderen Organisationen und Einrichtungen herbeiführen.

Er wird gerichtlich oder außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

1. Der Vorstand ist für die gesamte Arbeit des Vereins verantwortlich. Er kann zur Durchführung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen.

§ 9

Niederschriften

Über die Wahlergebnisse und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen und von dem Versammlungsleiter und dem/der SchriftführerIn zu unterzeichnen.

§ 10

Arbeitsausschüsse

Der Verein kann Arbeitsausschüsse einsetzen, die den Vorstand bei der Durchführung der Aufgaben des Vereins unterstützen. Die Mitglieder der Arbeitsausschüsse werden vom Vorstand einberufen.

1. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zustande, soweit diese Satzung keine größere Mehrheit verlangt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Ein Antrag gilt bei Stimmgleichheit als abgelehnt.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit, über Auflösung des Vereins der Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder, die jedoch mindestens die Mehrheit aller Vereinsmitglieder umfassen muss.

Wird diese Mehrheit der Vereinsmitglieder nicht erreicht, so ist der Vorstand verpflichtet, erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 8 Der Vorstand

2. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden, dem/der SchatzmeisterIn, dem/der SchriftführerIn und drei weiteren Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder bestimmen. Dem Vorstand soll mindestens ein Angehöriger eines Betroffenen angehören.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wählbar sind nur natürliche Personen. Personen, die für ein Vorstandsamt kandidieren wollen, an der Mitgliederversammlung aber nicht teilnehmen können, müssen ihre Kandidatur bis zur Mitgliederversammlung schriftlich erklären. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Abwahl ist möglich.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
5. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind
 - a) der/die erste Vorsitzende
 - b) der/die zweite Vorsitzende
 - c) der/die SchatzmeisterIn
 - d) der/die SchriftführerIn

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „steuerberechtigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
7. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Eine Aufwandsentschädigung und eine angemessene Vergütung ist möglich.

§ 4 Mitgliedschaft

2. *Mitglied des Vereins kann jede natürlich volljährige Person oder juristische Person werden, wenn sie mit ihrem Beitritt die Satzung und die Zweckbestimmung des Vereins anerkennt.*
3. *Über Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.*
4. *Die Mitgliedschaft endet:*
 - a) *mit dem Tod des Mitgliedes*
 - b) *durch freiwilligen Austritt*
 - c) *durch Ausschluss aus dem Verein*

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Wenn ein Mitglied gegen Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, kann es durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zuvor muss dem

Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung und Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats seit Zustellung Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung erheben. Diese entscheidet dann endgültig. Wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand gerät, erlischt die Mitgliedschaft.

§ 5 **Mitgliedsbeitrag**

Die Mitgliederversammlung setzt den jährlichen Mitgliedsbeitrag fest. Die Beiträge sind bis Ende Januar des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 6 **Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 7)
- b) der Vorstand (§ 8)

§ 7 **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes

- b) Wahl zweier Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen und nicht Angestellte des Vereins sein können
- c) Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- d) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- g) Bildung von Arbeitskreisen
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- i) Beschlussfassung über Anschluss an andere Organisationen
- j) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- k) Wahl der Delegierten, die die Alzheimer Gesellschaft Bochum in der Mitgliederversammlung der Deutschen Alzheimer Gesellschaft vertreten. 50 % dieser Delegierten müssen (laut Satzung der Deutschen Alzheimer Gesellschaft) Angehörige von Menschen mit Demenz sein. Die jeweilige Dauer der Amtsperiode der Delegierten richtet sich nach der jeweils aktuellen Satzung der Deutschen Alzheimer Gesellschaft.

1.2 Hauptamtliche MitarbeiterInnen und juristische Personen haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und sind auch nicht in den Vorstand wählbar.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter mindestens einmal jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 21 Tagen einberufen und von ihm geleitet, wobei die Frist durch Absendung der Einladung gewahrt ist.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind
 - a) auf Beschluss des Vorstandes, der einer Mehrheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder bedarf
 - b) auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe innerhalb einer Frist von 2 Monaten einzuberufen.